
Zählpunktbezeichnung

(Wird vom Netzbetreiber ausgefüllt)

Kundennummer

**Stromliefervertrag für Kunden mit Lastgangmessung
im örtlichen wie auch in einem fremden Netz**

zwischen

der **EG Tacherting-Feichten eG**, Stefan-Flötzl-Strasse 4, 83342 Tacherting ,

(nachfolgend EGTF)

und

Name, Vorname/Firma ggf. HRB oder HRA ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Telefon Fax E-Mail-Adresse

Straße Hausnummer PLZ Ort

(nachfolgend Kunde)

Datenblatt

Gegenstand des Vertrages	<input type="checkbox"/> Erstbelieferung <input type="checkbox"/> Anschlussbelieferung
Ort der Entnahmestelle	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Kunden <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Kunden (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Bisheriger Anschlussnutzer	<input type="checkbox"/> Kunde <input type="checkbox"/> Dritte Person: (Name, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Übergabepunkt /Eigentumsgrenze	<input type="checkbox"/> kundenseitiges Ende des Netzanschlusses <input type="checkbox"/>
Spannungsebene	<input type="checkbox"/> NS <input type="checkbox"/> MS/NS <input type="checkbox"/> MS
Vorhalteleistung	kW
Lieferbeginn	
Erste Vertragslaufzeit	<input type="checkbox"/> ein Jahr <input type="checkbox"/> bis zum200
Bisheriger Stromlieferant	<input type="checkbox"/> Stadtwerke Musterstadt <input type="checkbox"/> (Name, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Rechnungsanschrift	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Kunden <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Kunden (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Zahlungsweise	<input type="checkbox"/> Banküberweisung <input type="checkbox"/> Einzugsverfahren Ktnr.:..... BLZ: Geldinstitut:..... Kontoinhaber:..... (falls abweichend vom Kunden)
Sonstiges	

Vorbemerkung

Der Stromliefervertrag für Lastgangkunden (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005. Veröffentlichungen des Netzbetreibers erfolgen in der Regel auf der Internetseite der SW:

www.egtf.de

1. Auftrag und Vertragsbestandteile

1.1 Der Kunde beauftragt die EGTF hiermit, die im Datenblatt bezeichnete Entnahmestelle gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nach den vereinbarten Preisen und den „Stromlieferbedingungen Lastgang“ (SLB-LG) mit Strom zu versorgen.

1.2 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

1.3 Die EGTF ist nicht verpflichtet, den Kunden über die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Vorhalteleistung hinaus mit Strom zu beliefern.

1.4 Die EGTF wird den Auftrag des Kunden prüfen. Bei Annahme bestätigt sie dem Kunden den Vertragsschluss unter Angabe des Lieferbeginns durch Übergabe/Übersendung eines von der EGTF unterzeichneten Vertragsexemplars.

1.5 Wird die Entnahmestelle des Kunden von mehreren Stromlieferanten versorgt, so ist der Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abzuschließen.

1.6 Das Preisblatt (Anlage 1) und die SLB-LG (Anlage 2) sind diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteile.

2. Lastgangmessung

2.1 Der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Strom wird durch Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers anhand einer fortlaufenden ¼-h-Lastgangmessung erfasst.

2.2 Für die Zählerfernauslesung hat der Kunde kostenfrei einen hierfür geeigneten analogen Telekommunikationsanschluss und – soweit erforderlich – einen 230-V-Anschluss zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass diese ohne Einschränkung während der Laufzeit des Vertrages von der EGTF genutzt werden können. Der Kunde gestattet kostenfrei die Einrichtung der erforderlichen Übertragungstechnik.

2.3 Die EGTF ist berechtigt, neben dem Messstellenbetreiber auf eigene Kosten eigene Messeinrichtungen einzubauen, vorzuhalten und Messungen vorzunehmen.

3. Preise, Abrechnung und Zahlungseingang

3.1 Für die Stromlieferung gelten die vereinbarten und im Preisblatt der EGTF angegebenen Preise. Die Entgelte für die Netznutzung sind in den Preisen der Stromlieferung enthalten, sofern der Kunde nicht Netznutzer ist. Ist der Kunde Netznutzer, dann schuldet er die Netznutzungsentgelte aufgrund des Netznutzungsvertrages gesondert.

3.2 Für die sonstigen von der EGTF zu erbringenden Leistungen zahlt der Kunde an die EGTF die Preise nach dem Preisblatt der EGTF.

3.3 Die Abrechnung erfolgt monatlich.

3.4 Maßgebend für den Zahlungseingang ist die Gutschrift auf dem Konto der EGTF.

4. Sicherheitsleistung

4.1 Die EGTF kann in begründeten Fällen vom Kunden eine angemessene Sicherheit verlangen. Die Anforderung zur Sicherheitsleistung wird von der EGTF gegenüber dem Kunden schriftlich begründet. Die Sicherheit ist innerhalb von zehn Werktagen, gerechnet ab dem Eingang der Aufforderung hierzu beim Kunden, vorbehaltlos und uneingeschränkt an die EGTF zu leisten.

4.2 Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) sich der Kunde mit einer Zahlung trotz der ersten Mahnung, in der ein Zahlungsziel von mindestens 14 Tagen gesetzt sein muss, weiter in Verzug befindet,
- b) der Kunde zu Vorauszahlungen nach Abschnitt IV Ziffer 2 SLB-LG nicht bereit oder in der Lage ist,
- c) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 bis 882 a ZPO) bevorstehen oder eingeleitet sind,
- d) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegt, oder
- e) der Kunde die aufgrund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftfeie begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht durch einen geeigneten schriftlichen Nachweis seiner Bonität entkräften kann; die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruhen, werden dem Kunden von der EGTF mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen gelegt.

4.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie den zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelten nach diesem Vertrag entspricht.

4.4 Soweit die EGTF eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese vom Kunden auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

4.5 Kommt der Kunde einem schriftlich begründeten und berechtigten Verlangen der EGTF nach Sicherheitsleistung nicht binnen zehn Werktagen nach Eingang der Aufforderung beim Kunden nach, so kann die EGTF die Anschlussnutzung des Kunden zur Entnahme von Strom ohne weitere Ankündigung sofort durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, bis die Sicherheit vom Kunden in voller Höhe an die EGTF gestellt ist.

4.6 Der Kunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlich im folgenden Monat auf der Grundlage dieses Vertrages anfallenden Entgelte abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

4.7 Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

4.8 Die EGTF kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn sie nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen haben und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

5. Angaben des Kunden

Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, ist die EGTF berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

6. Lieferbeginn und Laufzeit

6.1 Der Lieferbeginn ergibt sich aus dem Datenblatt. Ist der EGTF der im Datenblatt genannte Lieferbeginn nicht möglich, so gilt als Liefertermin der nächstmögliche Termin. Hierüber wird die EGTF den Kunden informieren.

6.2 Die erste Laufzeit des Vertrages richtet sich nach den diesbezüglichen Angaben hierzu im Datenblatt. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

7. Vollmacht

Die EGTF wird hiermit, soweit erforderlich, vom Kunden bevollmächtigt, einen bisherigen Stromlieferungsvertrag des Kunden mit seinem bisherigen Stromlieferanten zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt zu kündigen und eine eventuell zu Gunsten des bisherigen Stromlieferanten bestehende Einzugsermächtigung zu widerrufen. Eine Verpflichtung wird hierdurch für die EGTF nicht begründet.

8. Übergangsregelung

8.1 Der Vertrag ersetzt ab seinem Beginn alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der EGTF über die Lieferung von Strom an die im Datenblatt genannte Entnahmestelle.

8.2 Ansprüche und Verpflichtungen der Parteien gegeneinander aus Stromlieferungen der EGTF an den Kunden vor dem in Ziffer 8.1 genannten Zeitpunkt richten sich nach den Regelungen, die zwischen den Parteien bei Entstehung dieser Ansprüche und Verpflichtungen bestanden haben.

Ort, Datum

Kunde

Ort, Datum

EG Tacherting-Feichten eG

Anlagen: - Preisblatt (Anlage 1)
- SLB-LG